

RS UVS Kärnten 1995/10/02 KUVS-977/10/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1995

Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsmessung mit dem Hand-Verkehrsgeschwindigkeitsmeßgerät Laser LTI 20.20 TS/KM Nr 4338, welches gültig bis 31.12.1995 geeicht ist, aus einer Entfernung von 347 m macht vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at